

SCHULE ALS SCHUTZRAUM UND ORT DER VIELFALT

Fassung vom August 2026



1. Präambel

Das Schutzkonzept berücksichtigt die jeweils geltenden kroatischen gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen aktuellen staatlichen Protokolle und Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere werden die jeweils gültigen Fassungen des Protokolls zum Vorgehen bei Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, des Protokolls zum Vorgehen bei sexualisierter Gewalt, des Protokolls zum Vorgehen bei Gewalt in der Familie sowie weitere für Schulen verbindliche bzw. einschlägige Vorschriften berücksichtigt. Seitens der Schule werden die Rechtsgrundlagen mindestens einmal jährlich und bei wesentlichen Rechtsänderungen geprüft und angepasst.

Es enthält

- 1. Kroatische und deutsche Grundlagen**
- 2. Einstufung und Eskalation**
- 3. Gewalt oder Grenzverletzungen durch Erwachsene**
- 4. Gefährdungsgrade**
- 5. Prävention**
- 6. Einrichtung und Aufgaben eines Interventionsteams (Schutzteam)**
- 7. Vorgehen bei Verdacht und Vorfällen**
- 8. Vorgehen bei Situationen bzgl. Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und prekärer Gewalt**

Grundsatz

Äußerungen oder Beobachtungen, die auf Misshandlung, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt oder eine sonstige Kindeswohlgefährdung hindeuten können, werden ernst genommen und nach einem abgestuften, dokumentierten Verfahren bearbeitet. Der Schutz des Kindes steht im Vordergrund. Gleichzeitig erfolgen Gespräche und Bewertungen sachlich und ohne Vorverurteilung.

Gespräch mit dem Kind

- Das Kind erhält Gelegenheit, in eigenen Worten zu berichten. Es wird nicht gedrängt und es werden keine suggestiven Fragen oder Formulierungen verwendet, die seine Schilderung beeinflussen könnten.

- Dem Kind werden keine uneingeschränkten Geheimhaltungszusagen gemacht. Es wird altersgerecht erklärt, dass Informationen weitergegeben werden müssen, wenn dies zu seinem Schutz erforderlich ist. Soweit möglich wird das weitere Vorgehen mit dem Kind transparent besprochen.
- Aussagen, Beobachtungen und die unmittelbar ergriffenen Maßnahmen werden zeitnah, sachlich und möglichst wortgetreu dokumentiert.

Einschätzung und interne Abstimmung

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, werden Schulleitung und die zuständige Fachperson bzw. das Schutzteam unverzüglich einbezogen. Bei Unsicherheit wird die Situation nicht bagatellisiert, sondern fachlich abgeklärt. Bei akuter Gefahr für Leib, Leben oder Sicherheit des Kindes werden unverzüglich die zuständigen Notfall- bzw. Schutzstellen eingeschaltet.

Die interne Abstimmung dient der Festlegung der nächsten Schutzschritte. Sie darf notwendige externe Meldungen oder dringende Schutzmaßnahmen nicht verzögern. Ist eine intern zuständige Person selbst betroffen oder befangen, gilt die Befangenheitsregelung dieses Schutzkonzepts.

Einbeziehung von Sorgeberechtigten und externen Stellen

Die Sorgeberechtigten werden grundsätzlich angemessen einbezogen, soweit dadurch der Schutz des Kindes, eine behördliche Maßnahme oder eine erforderliche Beweissicherung nicht gefährdet wird. Bei Verdacht, dass die Gefährdung aus dem familiären Umfeld ausgeht, wird vor einer Kontaktaufnahme geprüft, ob und in welcher Form die Sorgeberechtigten informiert werden können.

Je nach Gefährdungslage werden die nach kroatischem Recht zuständigen Stellen, insbesondere Polizei, zuständige Sozialbehörde bzw. Kinderschutzstellen, einbezogen. Die jeweils aktuellen Zuständigkeiten und Kontaktdaten werden von der Schule regelmäßig überprüft und in Kapitel 11 bzw. einer internen Verfahrensübersicht vorgehalten.

Aussagen gegenüber Polizei oder Behörden

Mitarbeitende machen gegenüber Polizei oder anderen zuständigen Behörden wahrheitsgemäße Angaben im Rahmen ihrer gesetzlichen und dienstlichen Pflichten. Die Schule versucht nicht, durch eigene Vorgaben Einfluss darauf zu nehmen, ob eine Person behördlich als Zeugin oder Zeuge geführt wird. Die rechtliche Einordnung und Verfahrensführung obliegen der jeweils zuständigen Behörde.

Besondere Hinweise bei sexualisierter Gewalt

Hinweise auf sexualisierte Gewalt werden mit besonderer Sensibilität und Priorität behandelt. Die Schilderung des Kindes wird ernst genommen; das Kind erhält Schutz und Unterstützung. Eine eigenständige beweisorientierte Befragung oder Konfrontation durch die Schule findet nicht statt. Die Klärung eines möglichen strafbaren Sachverhalts obliegt den zuständigen Behörden. Die Unschuldsvermutung gegenüber einer beschuldigten Person bleibt unberührt.

Dokumentation und Nachsorge

Alle wesentlichen Wahrnehmungen, Gespräche, Entscheidungen, Meldungen und Schutzmaßnahmen werden entsprechend den Datenschutz- und Dokumentationsregelungen dieses Schutzkonzepts festgehalten. Die Schule überprüft im weiteren Verlauf, ob die

getroffenen Schutzmaßnahmen wirksam sind und ob zusätzliche Unterstützung für das Kind erforderlich ist.

9. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an der DISZ mit Konsequenzen

10. Aufgaben *Schulpsychologe/in, Sozialpädagoge/in, Schulsozialarbeit*

11. Beratungs- und Notfallnummern

Die Deutsche Internationale Schule Zagreb setzt sich ein für eine Schulkultur der Vielfalt, Offenheit, Toleranz und Partizipation, indem wir täglich kulturellen Austausch leben. Unter unserem Dach betrachten wir Vielfalt als Stärke und Bereicherung (vgl. Leitbild aus dem Jahr 2026). Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine diskriminierungs- und gewaltfreie Umgebung in der Schule und einen einheitlichen Umgang aller Schülerinnen und Schüler in Situationen der Diskriminierung und Kindeswohlgefährdung sicherstellen.

Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem diskriminierungs- und gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen, damit sich jede und jeder „hier zuhause“ fühlen kann. Unsere Schule hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Diskriminierung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Schule ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle Mitarbeitenden tragen abteilungsübergreifend zu einer Kultur des Wertschätzens und Hinschauens bei, denn: Wir sind eine offene Ganztagschule. Vom Kindergarten bis zur Oberstufe leben und lernen wir gemeinsam unter einem Dach. In allen Teilbereichen der DISZ dient das Konzept auch dazu, persönliche Daten aller Mitglieder der Schulfamilie zu schützen.

Ziel des Konzeptes ist Prävention nicht nur als Leitfaden, sondern als aktive Haltung, die die Schule prägt: Zusammen treten wir für ein offenes und respektvolles Miteinander ein. Unter transparenter Einbeziehung und Mitarbeit aller beteiligten Gruppen gilt es, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, in der Diskriminierung ernst genommen und aktiv sowie selbstkritisch darauf reagiert wird.

Wie in allen Einrichtungen kann es an unserer Schule vorkommen, dass der Schutzauftrag bei Diskriminierung und Kindeswohlgefährdung umgesetzt werden muss. Gibt es eine Vermutung bzw. einen Verdacht auf Diskriminierung oder Kindeswohlgefährdung, müssen die Lehrkräfte und das Schulpersonal handlungsfähig sein.

Über präventive Maßnahmen hinaus wird im Schutzkonzept dargelegt, was zu tun ist, um durch kompetentes Wahrnehmen und Handeln Diskriminierung und grenzverletzendes Verhalten frühzeitig zu erkennen bzw. aufzudecken und zu intervenieren. Eine besondere Herausforderung liegt hierbei in der doppelten Verantwortung der Schule, die einerseits eine deutsche Schule ist, andererseits in Kroatien als Sitzland beheimatet ist. So muss das Schutzkonzept den pädagogischen Auftrag einer deutschen Schule wahren und andererseits adäquat im rechtlichen Rahmen des Sitzlandes Kroatien handeln. In diesem Kontext müssen

alle Mitarbeitenden darüber informiert sein, welche deutschen und kroatischen gesetzlichen Regelungen für die Deutsche Internationale Schule Zagreb gelten und welche Fachberatungsstellen die DISZ unterstützen können. Die DISZ verpflichtet sich zur Einhaltung der UNO-Kinderrechtskonvention: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> .

b. Gültigkeit und Verpflichtung

Alle Mitarbeitenden unserer Schule nehmen bei Dienstantritt das institutionelle Schutzkonzept mit seinen Rechten und Pflichten zur Kenntnis. Sie verpflichten sich dazu, Handlungssicherheit zu erlangen und sich verantwortungsvoll für den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu engagieren. Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin ist verpflichtet, bei Vorfällen Protokoll zu führen.

Alle Schülerinnen und Schüler werden altersgemäß mit den Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Schutzkonzept ergeben, insbesondere auch mit den für sie relevanten Teilen des Verhaltenskodex, vertraut gemacht und üben angemessene Verhaltensweisen in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen ein.

Die Eltern und/oder Sorgeberechtigten erhalten bei Unterzeichnung des Schulvertrages Kenntnis von diesem Konzept und haben jederzeit Zugang zu den in ihm enthaltenen Informationen und Beschwerdewegen. Auch sie unterstützen die Erziehung ihrer Kinder zu einem grenzachtenden und gewaltfreien Umgang.

An unserer Schule sind diese Schwerpunkte wichtig:

- Religionsfreiheit/Weltanschauung
- Geschlecht
- Sexuelle Identität
- Ethnische Herkunft
- Sozialer Status
- Inklusion
- Sprache
- Körperbild

Im folgenden Konzept werden sowohl mögliche Fälle von Diskriminierung, gefährdendem Verhalten und Gewalt definiert, wie auch konkrete Maßnahmen auf solche Verstöße, um ein angemessenes, rechtssicheres und strukturiertes Handeln zu gewährleisten. Auch werden zentrale Ansprechpartner und Hilfsangebote benannt.

Jeder Schüler hat das Recht, den Klassenlehrer, eine Fachperson (Pädagoge, Psychologe, Sozialpädagoge, Lehrkräfte) oder den Schulleiter über die Verletzung seiner Rechte (durch einen Vorfall von Gewalt) sowie über die wahrgenommene Verletzung der Rechte anderer Schüler in der Schule zu informieren.

Falls ein Schulangestellter bei dem Gewaltvorfall/Konflikt anwesend ist, ist er verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz des Schülers zu ergreifen.

Eine Verletzung des Schülerrechts (Gewaltvorfall), die in der Schule stattgefunden hat, kann auch von den Eltern an die Lehrer, an eine Fachperson oder an die Schulleitung gemeldet werden.

2. Einstufung und Eskalation

Die erste Meldung erfolgt unabhängig von der vorläufigen Einschätzung des Gefährdungsgrades. Die Einstufung darf nicht dazu führen, dass eine Meldung unterbleibt. Bei körperlicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, ernsthaften Drohungen, erheblichen Verletzungen, wiederholtem Mobbing, erheblichem Machtungleichgewicht, Verdacht auf eine Straftat oder möglicher Kindeswohlgefährdung ist unverzüglich die Schulleitung und das Schutzteam einzubeziehen. Bei Unsicherheit wird der höhere Gefährdungsgrad zugrunde gelegt, bis eine fachliche Einschätzung erfolgt.

3. Gewalt oder Grenzverletzungen durch Erwachsene

Das Schutzverfahren gilt ausdrücklich auch bei Verdacht auf Gewalt, sexualisierte Gewalt, Misshandlung, Bedrohung, Diskriminierung oder andere Grenzverletzungen durch Beschäftigte der Schule, externe Personen, Eltern, Sorgeberechtigte oder sonstige Erwachsene. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter selbst betroffen oder beschuldigt, darf diese Person nicht an der internen Fallentscheidung mitwirken. Die Schulleitung stellt unverzüglich den Schutz des Kindes sicher und prüft die erforderliche Einschaltung der zuständigen externen Stellen nach den geltenden kroatischen Vorschriften. Bei möglicher Straftat dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die eine spätere Beweissicherung oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren beeinträchtigen.

4. Gefährdungsgrade

Es werden drei Gefährdungsgrade unterschieden (Anlage 5).

Gefährdungsgrad I

Diese Gewaltformen werden im Rahmen der Beratungs- und Bildungsarbeit mit Kindern – Einzelpersonen, Gruppen und Klassen – durch den Erzieher/Lehrer/ Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit Eltern eigenständig gelöst. Es kann auch die Unterstützung eines Streitschlichters hinzugezogen werden.

Gefährdungsgrad II

Bei der Lösung dieser Gewaltformen bezieht der Erzieher/Lehrer/Abteilungsleiter das Interventionsteam ein. Die Eltern müssen an den Maßnahmen der Schule verbindlich unterstützend mitwirken und die erzieherische Arbeit zuhause verstärken.

Gefährdungsgrad III

Wenn Schülerinnen oder Schüler eine dieser Formen von Gewalt begehen oder erleiden, ist die Beteiligung der Schulleitung, des Interventionsteams, der Erziehungsberechtigten und anderer Behörden, Organisationen und Dienste, also die Aktivierung des externen Schutznetzwerkes verbindlich.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, beobachtete oder mitgeteilte Hinweise auf Gewalt, Diskriminierung, sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen, Kindeswohlgefährdung oder eine mögliche Verletzung von Schülerrechten unverzüglich entsprechend dem Interventionsverfahren zu melden und zu dokumentieren. Ein als ‚Konflikt unter Gleichaltrigen‘ wahrgenommener Vorfall darf nur dann ohne förmliche Gewaltmeldung als gewöhnlicher Konflikt behandelt werden, wenn nach der ersten Einschätzung keine Anhaltspunkte für Gewalt, Machtungleichgewicht, wiederholte Schädigung, Bedrohung, Diskriminierung, sexualisierte Grenzverletzung oder sonstige Kindeswohlgefährdung bestehen. Bei Unsicherheit ist der Vorfall an die Schulleitung bzw. das Schutzteam weiterzugeben.

5. Prävention

An der DISZ bestehen Konzepte zur Prävention von Diskriminierung und Gewalt.

Die Klassenlehrer erarbeiten zu Beginn jedes Schuljahres mit den Schülern und Schülerinnen Regeln und einen Verhaltenskodex. Diese schärfen das Bewusstsein für Situationen, in denen Diskriminierung und Gewalt auftreten könnten, und legen Richtlinien für angemessenes Verhalten fest. Besonders muss darauf hingewiesen werden, dass gefährliche Gegenstände wie Messer, Feuerzeuge oder Schlagringe auf keinen Fall in die Schule mitgebracht werden dürfen.

5.1. Klassenleiterstunden Klassen 1-4

In den Klassen 1-2 wird die Klassenleiterstunde nicht als isolierte Stunde betrachtet, sondern je nach Bedarf eingesetzt. Gerade bei den jüngeren Kindern ist es wichtig, Sorgen, Probleme und Konflikte sehr zeitnah zu lösen. Konfliktlösungsstrategien aus dem Kindergarten und der Vorschule werden altersgemäß in den Unterricht integriert und erweitert. Hinzu kommen Themen wie Bullying, Personal space, Good Touch / Bad Touch.

In Klassen 3-4 findet die Klassenratsstunde wöchentlich statt und ist im Stundenplan integriert.

Inhalte für das soziale Lernen:

- Schulfach Glück
 - Glück kann man lernen (Pia Siebert-Neuser)
 - Mein Glücksheft (Pia Siebert-Neuser)
- Briefkasten (Briefe können an Lehrer geschrieben werden)
- Klassenregeln
- Sprechstunde, Beratung und Workshops mit der Schulsozialarbeit

Inhalte des Workshops Streitschlichtung in den Klassen 3 und 4

Seit dem Schuljahr 2022/2023 gibt es in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit an einer Streitschlichtung-AG (MI) teilzunehmen. Die AG ist für die Schüler und Schülerinnen der Klasse 3 und 4 der GS vorgesehen. Die Schüler/innen werden in einem Jahr ausgebildet, um später Konflikte zwischen den Mitschülern schlichten zu können. Bei der AG werden unter anderem folgende Themen bearbeitet:

- Konfliktsituationen erkennen
- Was ist Streit? Was sind Streitschlichter? Was haben Gefühle mit Streit zu tun?
- Mindmap – Gefühle
- Was macht mich traurig, wütend, besorgt? Wie beruhige ich mich? Wer/was hilft mir?
- Buch „Es ist okay, sich so zu fühlen“ (M. Florian Walz)
- Wie fühlen sich die Streitenden?
- Aktives Zuhören
- Passende Fragen stellen
- Die Friedenstreppe/Friedensbrücke

Das Ziel der AG ist es, das Mitgefühl der Kinder zu wecken, Konflikte untereinander zu lösen und sich gegenseitig zu helfen.

5.2 Konkrete Präventionsmaßnahmen in der Mittelstufe (Klassenratsstunden Klassen 5-8)

Zur Sensibilisierung und Prävention von Konflikten, Gewalt und Diskriminierung im Rahmen der Mittelstufe bieten sich vor allem die wöchentlich stattfindenden Klassenratsstunden an. Schülerinnen und Schüler können in einem vertraulichen Rahmen berichten, was sie bewegt, und (un)angemessenes Verhalten mit ihrer Klasse und ihrer Klassenleitung reflektieren.

In Stunden, die der Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler dienen, bietet es sich an, dass die Lehrkraft eine leitende Rolle in der Klassenratsstunde übernimmt und als Moderator auf den Redebedarf der Schülerinnen und Schüler eingeht.

Den Klassenleitungen steht hierfür besonders das Repertoire der Lions-Quest-Materialien und der No-Blame-Approach Fortbildung zur Verfügung. Das Schulpersonal ist mit deren Anwendung vertraut (in Anlehnung an die Fortbildungen der DISZ-SEK-Lehrkräfte im Jahr 2019 [Erwachsen werden], 2021 [No-Blame-Approach] und 2023 [Erwachsen handeln]). Das Material wurde bereits erfolgreich erprobt. Ansprechpartner ist die Mittelstufenkoordinatorin oder der Mittelstufenkoordinator.

Konkret werden in Anlehnung an das schulinterne Lions-Quest-Curriculum folgende Module in den einzelnen Jahrgangsstufen umgesetzt:

	Präventionsziel:	Module aus Lions-Quest:
Jahrgangsstufe 5:	- sich selbst und andere akzeptieren - Regeln des Miteinanders akzeptieren und befolgen	Erwachsen werden 1.01 – 1.06
	- Umgang mit Gefühlen - Empathie - Kritisches Denken	Erwachsen werden 1.07
	- Stärkung des Selbstvertrauens - Beziehungskompetenzen	Erwachsen werden 2.01 – 2.02
	- Verantwortung übernehmen	Erwachsen werden 2.07 – 2.10
Jahrgangsstufe 6:	- Darstellung von und Umgang mit den eigenen Gefühlen	Erwachsen werden 3.01 – 3.04

	- Beziehungskompetenzen in Familie und Freundschaft	Erwachsen werden 4.01 – 4.05 4.07 – 4.08
	- Umgang mit Ärger und Gruppen - Friedvolle Konfliktlösung	Erwachsen werden 5.01 – 5.06
Jahrgangsstufe 7:	- Mobbing vermeiden und vorbeugen - Erfolgreiches Teambuilding	Erwachsen handeln 1.2 – 1.3
	- Stärkung des Selbstbildes - Übernahme von Verantwortung - Eigene Vorstellungen reflektieren	Erwachsen handeln 2.1 – 2.2
	- Rechte anderer erkennen und respektieren	Erwachsen handeln 3.2. – 3.3
Jahrgangsstufe 8:	- Bedürfnisse wahrnehmen und akzeptieren	Erwachsen handeln 4.1
	- Kulturelle Vielfalt verstehen	Erwachsen handeln 4.2
	- Mobbing, Vorurteilen und Rassismus entgegentreten	Erwachsen handeln 4.3

5.3 Workshops für Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufe

Zusätzlich werden Workshops durch die Sozialpädagogen sowie die Klassenlehrer/innen in Zusammenarbeit und auf Anregung der SMV (Schülermitverantwortung) durchgeführt. Beispiele sind die Zusammenarbeit mit „Pragma Zagreb“ (<http://www.udruga-pragma.hr>) in 2023 und der Mental Health Workshop der SMV (2024). Workshop Gewaltprävention für die Klassen 6–8 am 26.03.2026.

Mit Unterstützung der sozialen Lerntheorie (Bandura) werden Workshops und Projektstage organisiert, die den Schülern altersgerechte Informationen vermitteln. Durch aktives Mitwirken und Rollenspiele sollen sie lernen, sich gegen Diskriminierung, Bullying, Rassismus und Gewalt zu schützen.

5.4 Mehrwert und Gefahren des Medieneinsatzes

Der Schutz der Schülerinnen und Schüler wird nicht allein durch Verbote erreicht, sondern vielmehr durch einen differenzierten Umgang mit den Möglichkeiten, dem Mehrwert und den damit verbundenen Gefahren des Medieneinsatzes. Dieser Ansatz wird durch Artikel 17e der UN-Kinderrechtskonvention unterstützt, der die Entwicklung angemessener Richtlinien zum Schutz von Kindern vor Informationen und Materialien vorsieht, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen könnten.

Die DISZ legt großen Wert darauf, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur über potenzielle Risiken informiert werden, sondern auch befähigt werden, verantwortungsbewusst mit digitalen Medien umzugehen.

- umfassende Aufklärung über die Chancen und Risiken der digitalen Welt
- Einsatz digitaler Medien in allen Jahrgängen (bietet die Möglichkeit, digitale Inhalte fächerübergreifend kritisch anzuwenden. Dies ermöglicht es den Schülern, Themen wie die Echtheit von Informationen zu hinterfragen oder Fragen zu Plagiaten zu stellen.)
- Schaffung einer Umgebung, in der Kinder nicht nur geschützt sind, sondern auch befähigt werden, aktiv an der digitalen Gesellschaft teilzuhaben und verantwortungsvoll mit den Möglichkeiten und Risiken der modernen Technologie umzugehen.
- Risiken und Formen von Gewalt im Netz, auch sexueller Übergriffe, erkennen und sich davor schützen lernen
- Handyverbot in der Schule für alle Klassen (Diese Regelung dient dazu, den Kindern eine Zeit ohne Ablenkung durch digitale Medien zu ermöglichen und gleichzeitig präventiv der Entwicklung einer problematischen Mediennutzung entgegenzuwirken.)
- Vorbereitung auf die digitalisierte Welt einschl. der Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) und Nachweis der Eigenständigkeit von Arbeitsergebnissen
- Einbindung der Erziehungsberechtigten, Lehrer und Lehrerinnen sowie der Schüler und externer Personen/Institutionen

Verbindliche Inhalte im Rahmen des IT-Unterrichts der Klassen 3-7

Klasse 3-5

Erlangen eines Medienführerscheins im IT-Unterricht zu Gefahren im Internet und zum Datenschutz.

Klasse 6 - 7

Thema „Mit Chancen und Risiken kompetent umgehen“ mit Schwerpunkt „Cyber-Mobbing“. Zur Sensibilisierung für Inhalte aus dem Internet und der Übernahme von Verantwortung für ihre eigenen Beiträge.

In den Klassenleiter- und Klassenratsstunden aller Klassenstufen wird der Wahrheitsgehalt von Informationen thematisiert, die über soziale Medien verbreitet werden.

5.5 Fortbildungen der Lehrkräfte / Fortbildungen zur Sicherstellung eines sicheren Lernumfeldes

Als Teil unseres Schutzkonzepts führen wir regelmäßig Fortbildungen für unser Lehrpersonal durch, um sicherzustellen, dass sie mit den neuesten pädagogischen Ansätzen und bewährten Verfahren vertraut sind, um effektiv auf verschiedene Situationen im Klassenzimmer reagieren zu können.

In jeder Vorbereitungswoche vor Beginn des Schuljahres informiert der/die Schulleiter/in die Lehrkräfte in der Dienstberatung über das Schutzkonzept (siehe auch Verfahren zur Kenntnisnahme von Schulleitung, Lehrkräften, Eltern, Schülern).

Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehören unter anderem Programme wie Lions Quest, die darauf abzielen, die sozialen und emotionalen Kompetenzen unserer Schülerinnen und Schüler zu stärken. Darüber hinaus nehmen unsere Lehrkräfte an Schulungen zu Themen wie Konfliktlösung, Prävention von Mobbing, psychischer Gesundheit und Inklusion teil. Zur Inklusion gehören Schulungen zum Umgang mit Lern-, Kommunikations-, und Verhaltensschwierigkeiten.

Des Weiteren werden Fortbildungen angeboten, die sich speziell mit der Ersten Hilfe und Notfallmaßnahmen im Schulbereich befassen. Unser Ziel ist es, sicherzustellen, dass unser Lehrpersonal in der Lage ist, angemessen auf Notfälle zu reagieren und die Sicherheit unserer Schülerinnen und Schüler jederzeit zu gewährleisten. (akt. FB Schutzkonzepte wirksam verankern Teilnehmer der Schule Kai Dallmann)

Diese Fortbildungen sind von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass unsere Lehrkräfte über das Wissen und die Fähigkeiten verfügen, um ein sicheres, unterstützendes und förderliches Lernumfeld zu schaffen. Wir sind fest davon überzeugt, dass kontinuierliche Weiterbildung ein wesentlicher Bestandteil unseres Schutzkonzepts ist und dazu beiträgt, die Sicherheit und das Wohlbefinden unserer Schulgemeinschaft zu fördern.

Alle Beschäftigten erhalten bei Dienstantritt eine verpflichtende Einführung (durch die Schulsozialpädagogen) in das Schutzkonzept und mindestens einmal jährlich eine Auffrischung

zu Meldewegen, Intervention, Kinderschutz, sexualisierter Gewalt, digitaler Gewalt, Dokumentation, Datenschutz und dem Umgang mit Verdachtsfällen. Der Termin wird über den Jahresterminkalender bekanntgegeben. Die Schulleitung überprüft jährlich die Funktionsfähigkeit des Schutzsystems, wertet anonymisierte Fall- und Rückmeldedaten aus und legt notwendige Änderungen der Gesamtkonferenz bzw. dem zuständigen Schulorgan zur Beschlussfassung vor.

5.6 Gefährdungsanalyse bei baulichen Maßnahmen und Baustellen

Bauliche Maßnahmen und Baustellen auf oder unmittelbar an dem Schulgelände stellen eine besondere, gegebenenfalls vorübergehende Gefährdungssituation dar. Solange Bauarbeiten stattfinden oder baulich bedingte Einschränkungen bestehen, werden die daraus entstehenden Risiken fortlaufend bewertet und geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler vor vermeidbaren körperlichen Gefahren zu schützen und zugleich sichere Unterrichts-, Pausen- und Verkehrswege zu gewährleisten.

Insbesondere gelten folgende Grundsätze:

- Baustellenbereiche, Baumaterialien, Maschinen und sonstige Gefahrenstellen sind für Schülerinnen und Schüler wirksam abzusperren und deutlich als nicht zugängliche Bereiche zu kennzeichnen.
- Schülerwege und Baustellen- bzw. Lieferverkehr sind soweit organisatorisch und räumlich möglich voneinander zu trennen. Besondere Gefahrenstellen werden durch zusätzliche Aufsicht oder geeignete Zugangsbeschränkungen abgesichert.
- Flucht- und Rettungswege, Notausgänge sowie Zugänge für Rettungskräfte müssen jederzeit nutzbar bleiben. Änderungen aufgrund der Bauarbeiten werden den Beschäftigten und den Schülerinnen und Schülern unverzüglich bekannt gegeben.
- Externe Handwerker, Bauarbeiter und sonstige betriebsfremde Personen dürfen sich nur im Rahmen ihres Auftrags auf dem Schulgelände bewegen. Kontakte mit Schülerinnen und Schülern sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Auswirkungen durch Lärm, Staub, Werkzeuge, herabfallende Gegenstände, offene Leitungen, ungesicherte Bauteile oder andere baubedingte Gefahren werden regelmäßig überprüft. Bei einer konkreten Gefährdung wird der betroffene Bereich bis zur Beseitigung oder ausreichenden Sicherung der Gefahr nicht genutzt.
- Die Schulleitung legt für die Dauer wesentlicher Baumaßnahmen Zuständigkeiten für die regelmäßige Kontrolle der schulisch genutzten Bereiche und der Abgrenzung zur Baustelle fest. Festgestellte Gefahren werden dokumentiert und unverzüglich an die zuständige Stelle weitergegeben.
- Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte werden über wesentliche, für sie relevante Einschränkungen und Schutzmaßnahmen in geeigneter Form informiert.

Die Gefährdungsanalyse wird bei Veränderungen des Baufortschritts, neuen Gefahrenstellen oder sicherheitsrelevanten Vorfällen angepasst. Der Schutz der Schülerinnen und Schüler hat bei der Entscheidung über die Nutzung betroffener Bereiche Vorrang.

5.7 Schutz und Wahrung der Intimsphäre in Sport- und Umkleidesituationen

Umkleide- und Duschsituationen sind besonders sensible Bereiche des schulischen Alltags. Die Schule schützt dort die Intimsphäre, Würde und persönlichen Grenzen der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund räumlicher oder baulicher Einschränkungen keine reguläre oder nur eine eingeschränkte Umkleidesituation zur Verfügung steht.

Für Sport- und Umkleidesituationen gelten folgende Grundsätze:

- Schülerinnen und Schüler erhalten eine ihrem Alter und der jeweiligen Situation angemessene Möglichkeit, sich vor Blicken anderer geschützt umzuziehen. Die vorhandenen räumlichen Möglichkeiten werden so organisiert, dass die Intimsphäre bestmöglich gewahrt bleibt.
- Bei provisorischen oder räumlich eingeschränkten Umkleidemöglichkeiten prüft die Schule zusätzliche organisatorische Schutzmaßnahmen, insbesondere zeitlich versetztes Umkleiden, die Nutzung getrennter Räume oder geeignete Sichtschutzlösungen.
- Schülerinnen und Schüler dürfen nicht gezwungen werden, sich vor anderen Personen umzuziehen oder zu entkleiden, wenn ihre Intimsphäre dadurch unangemessen beeinträchtigt würde.
- Lehrkräfte betreten Umkleide- oder Duschbereiche grundsätzlich nur, wenn dies aus Gründen der Aufsicht, Sicherheit oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist. Das Betreten wird, soweit die Situation dies zulässt, vorher deutlich angekündigt. Die Aufenthaltsdauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Foto-, Video- und Tonaufnahmen in Umkleide- und Duschbereichen sind untersagt.
- Die Aufsicht ist so zu organisieren, dass sowohl der Schutz vor Übergriffen, Mobbing und Grenzverletzungen als auch die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden.
- Besondere Schutzbedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler werden berücksichtigt. Betroffene Schülerinnen und Schüler können sich an die Sportlehrkraft, Klassenleitung, Schulsozialarbeit, den Vertrauenslehrer oder die Schulleitung wenden.
- Solange eine prekäre oder provisorische Umkleidesituation besteht, überprüft die Schulleitung gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitenden regelmäßig, ob die getroffenen Übergangsmaßnahmen ausreichend sind. Beschwerden, Grenzverletzungen und sicherheitsrelevante Vorfälle werden dokumentiert und führen zu einer erneuten Gefährdungsbewertung.

Die räumliche Situation und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen werden so lange als besonderer Gefährdungsbereich behandelt, bis eine dauerhaft geeignete Umkleidemöglichkeit zur Verfügung steht.

5.7a Schutz und Wahrung der Intimsphäre bei der vorübergehend gemeinsamen Nutzung sanitärer Anlagen

Aufgrund der laufenden Baumaßnahmen und der noch nicht abgeschlossenen Fertigstellung der neuen Toiletten im Anbau besteht derzeit eine besondere Übergangssituation: Mitarbeitende aus Kindergarten, Grundschule, Sekundarstufe und Gymnasium sowie Schülerinnen und Schüler sind auf teilweise gemeinsam genutzte sanitäre Anlagen angewiesen. Diese Situation wird ausdrücklich als vorübergehender besonderer Gefährdungs- und Schutzbereich bewertet. Die gemeinsame Nutzung erfordert erhöhte organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre, der persönlichen Grenzen und des Sicherheitsgefühls der Kinder und Jugendlichen.

Bis zur Fertigstellung dauerhaft geeigneter und nach Nutzergruppen angemessen getrennter Sanitärbereiche gelten folgende verbindliche Schutzmaßnahmen:

- Soweit räumlich oder organisatorisch möglich, werden Toilettenbereiche für Kinder und Jugendliche und Toiletten für Mitarbeitende getrennt ausgewiesen. Vorhandene Möglichkeiten einer solchen Trennung sind vorrangig zu nutzen.
- Wo eine vollständige räumliche Trennung vorübergehend nicht möglich ist, werden organisatorische Maßnahmen getroffen, die zufällige oder vermeidbare gleichzeitige Nutzung durch einzelne Kinder bzw. Jugendliche und Erwachsene möglichst reduzieren und die Intimsphäre gewährleisten.
- Toilettenkabinen müssen zuverlässig von innen verschließbar sein und einen ausreichenden Sichtschutz gewährleisten. Defekte Schlösser, Türen oder Sichtschutzvorrichtungen sind unverzüglich zu melden und mit hoher Priorität zu beheben.
- Mitarbeitende halten sich in gemeinsam genutzten Sanitärbereichen nur so lange auf, wie dies für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist. Ein unbegründetes Verweilen in diesen Bereichen ist nicht zulässig.
- Die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler erfolgt grundsätzlich außerhalb der Toilettenräume. Ein Betreten durch Mitarbeitende erfolgt nur, wenn dies aus Gründen der Hilfeleistung, Aufsicht oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist. Soweit möglich wird das Betreten vorher angekündigt und die Intimsphäre des Kindes gewahrt.
- Einzelne Kinder werden in Toilettenräumen nicht ohne sachlichen Grund allein von Erwachsenen begleitet. Benötigt ein Kind aufgrund seines Alters, einer Behinderung, Erkrankung oder einer akuten Situation Unterstützung, erfolgt diese bedarfsgerecht, transparent und unter größtmöglicher Wahrung seiner Intimsphäre.
- Foto-, Video- und Tonaufnahmen in sämtlichen Toiletten- und Sanitärbereichen sind ausnahmslos untersagt.
- Externe Personen, insbesondere Handwerker, Lieferanten oder sonstige betriebsfremde Personen, nutzen die für Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Sanitärbereiche

grundsätzlich nicht, sofern eine andere zumutbare Möglichkeit besteht. Unvermeidbare Ausnahmen werden organisatorisch abgesichert.

- Schülerinnen und Schüler werden altersangemessen darüber informiert, an wen sie sich wenden können, wenn sie sich in der Sanitärsituation unwohl fühlen, ihre Intimsphäre verletzt sehen oder grenzverletzendes Verhalten wahrnehmen. Entsprechende Meldungen werden ernst genommen, dokumentiert und zeitnah geprüft.
- Die Schulleitung überprüft die Übergangsregelung regelmäßig und anlassbezogen gemeinsam mit dem Schutzteam. Dabei werden insbesondere räumliche Trennungsmöglichkeiten, Belegung, Sichtschutz, Verschließbarkeit, Beschwerden und beobachtete Risiken berücksichtigt. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden unverzüglich angepasst.
- Die gemeinsame Nutzung wird nur für die Dauer der baulich bedingten Übergangssituation akzeptiert. Mit Fertigstellung geeigneter Sanitäranlagen ist eine klare, dem Alter und der Funktion entsprechende Zuordnung und Trennung der Sanitärebereiche herzustellen.

Die vorübergehende gemeinsame Toilettennutzung ist Bestandteil der institutionellen Risiko- und Gefährdungsanalyse nach Ziffer 5.8 und wird bis zur endgültigen baulichen Lösung ausdrücklich dokumentiert und regelmäßig neu bewertet.

5.8 Institutionelle Risiko- und Gefährdungsanalyse

Die DISZ führt mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen eine institutionelle Risiko- und Gefährdungsanalyse durch. Dabei werden räumliche, organisatorische, personelle und digitale Situationen daraufhin überprüft, ob sie Grenzverletzungen, Gewalt, unbeaufsichtigte Kontakte oder sonstige Gefährdungen von Schülerinnen und Schülern begünstigen können. Die Ergebnisse werden dokumentiert, mit konkreten Schutzmaßnahmen versehen und durch die Schulleitung bzw. das Schutzteam regelmäßig überprüft.

Besonders zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Toiletten, Umkleiden, Duschen, Sportbereiche und andere Räume mit erhöhtem Schutz der Intimsphäre;
- Pausenbereiche, abgelegene oder schwer einsehbare Bereiche sowie Wege innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes;
- Baustellen, baulich eingeschränkte Bereiche, Flucht- und Rettungswege sowie Bereiche mit externem Personenverkehr;
- Einzelgespräche, Förder- und Beratungssituationen sowie sonstige Situationen, in denen sich ein Erwachsener allein mit einem Kind oder Jugendlichen befindet;
- Klassenfahrten, Ausflüge, Übernachtungen, Sportveranstaltungen und andere außerunterrichtliche Veranstaltungen;
- Ganztagsangebote, Arbeitsgemeinschaften, Betreuung vor und nach dem Unterricht sowie Übergabe- und Abholsituationen;
- digitale Kommunikation, Foto- und Videoaufnahmen, schulische Kommunikationsplattformen und Kontakte über soziale Medien.

Festgestellte Risiken werden nach Dringlichkeit bewertet. Für wesentliche Risiken werden Verantwortliche, konkrete Schutzmaßnahmen und ein Zeitpunkt zur Überprüfung festgelegt.

Veränderungen der räumlichen oder organisatorischen Bedingungen führen zu einer erneuten Bewertung.

5.9 Schutzregeln für Klassenfahrten, Ausflüge und Übernachtungen

Klassenfahrten, Ausflüge und Veranstaltungen mit Übernachtung erfordern aufgrund der besonderen Aufsichts-, Nähe- und Rückzugssituationen verbindliche Schutzregeln. Die verantwortlichen Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler vor Beginn altersgerecht über Verhaltensregeln, Ansprechpersonen und Beschwerdemöglichkeiten.

- Zimmer und Schlafbereiche von Schülerinnen und Schülern werden von Beschäftigten nur aus einem nachvollziehbaren pädagogischen, organisatorischen oder sicherheitsbezogenen Grund betreten. Das Betreten wird grundsätzlich angekündigt, soweit keine akute Gefahr entsteht.
- Zimmerkontrollen erfolgen transparent und unter Wahrung der Intimsphäre. Situationen, in denen eine erwachsene Person ohne sachlichen Grund allein mit einem einzelnen Schüler oder einer einzelnen Schülerin in einem Schlaf- oder Umkleidebereich ist, sind zu vermeiden.
- Schlaf-, Dusch- und Umkleidesituationen werden so organisiert, dass Intimsphäre und persönliche Grenzen gewahrt werden. Besondere Schutzbedürfnisse werden berücksichtigt.
- Körperkontakt ist auf pädagogisch oder medizinisch nachvollziehbare Situationen zu beschränken und muss alters-, situations- und grenzangemessen sein.
- Private Treffen, private Übernachtungsarrangements oder die gemeinsame Unterbringung von Beschäftigten und Schülerinnen bzw. Schülern in einem Zimmer sind ausgeschlossen, soweit nicht eine akute Notlage eine kurzfristige Abweichung zwingend erforderlich macht.
- Bei Krankheit, Verletzung, Krisen oder anderen besonderen Situationen wird nach Möglichkeit eine weitere erwachsene Person einbezogen. Die Sorgeberechtigten werden entsprechend der Situation informiert.
- Die für die Veranstaltung geltenden Regeln zu Alkohol, Nikotin, illegalen Substanzen, Foto- und Videoaufnahmen sowie digitaler Kommunikation werden vorab verbindlich bekannt gegeben.
- Vor jeder mehrtägigen Fahrt werden Aufsicht, Notfallkontakte, Unterbringung, besondere räumliche Risiken und Beschwerdewege durch die verantwortlichen Beschäftigten geprüft.

5.10 Verbindlicher Verhaltenskodex für Beschäftigte und sonstige Erwachsene

Alle Beschäftigten sowie sonstige im Auftrag der Schule regelmäßig mit Schülerinnen und Schülern arbeitende Erwachsene achten die Würde, Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht für persönliche, emotionale, sexuelle oder sonstige private Interessen genutzt werden.

Insbesondere gelten folgende Grundsätze:

- Einzelkontakte mit Schülerinnen und Schülern finden grundsätzlich in einem pädagogisch nachvollziehbaren Rahmen und möglichst in einsehbaren oder zugänglichen Räumen statt.
- Private oder geheim gehaltene Treffen mit Schülerinnen und Schülern außerhalb des schulischen Auftrags sind zu unterlassen.

- Private Messenger, private Social-Media-Konten und private Kommunikationskanäle sollen nicht für dienstliche Einzelkommunikation mit Schülerinnen und Schülern genutzt werden, wenn schulisch freigegebene Kommunikationswege zur Verfügung stehen.
- Geschenke, Bevorzugungen und persönliche Zuwendungen dürfen keine Abhängigkeiten schaffen und müssen pädagogisch nachvollziehbar sein.
- Fahrten mit einzelnen Schülerinnen oder Schülern in privaten Fahrzeugen sind grundsätzlich zu vermeiden. Sind sie ausnahmsweise erforderlich, müssen sie dienstlich begründet und gegenüber einer verantwortlichen Stelle bzw. den Sorgeberechtigten transparent sein.
- Körperkontakt erfolgt nur situationsangemessen und unter Achtung erkennbarer oder geäußerter Grenzen. Sexualisierte Berührungen, Bemerkungen, Nachrichten oder Darstellungen sind unzulässig.
- Foto-, Video- und Tonaufnahmen erfolgen ausschließlich im zulässigen schulischen Rahmen und unter Beachtung der geltenden Einwilligungs- und Datenschutzregelungen. Aufnahmen in Toiletten, Umkleiden und Duschen sind untersagt.
- Beobachtete Grenzverletzungen werden nicht bagatellisiert. Beschäftigte sprechen unangemessenes Verhalten an und nutzen die vorgesehenen Meldewege.

5.11 Externe Personen, Handwerker und Dienstleister

Externe Personen dürfen sich nur im Rahmen ihres Auftrags und der schulischen Zugangsregelungen auf dem Schulgelände aufhalten. Die Schule stellt sicher, dass externe Tätigkeiten nicht zu vermeidbaren unbeaufsichtigten Kontakten mit Schülerinnen und Schülern führen.

- Externe Personen werden, soweit organisatorisch vorgesehen, angemeldet bzw. einer zuständigen schulischen Stelle zugeordnet.
- Arbeitsbereiche externer Personen werden soweit erforderlich von Unterrichts-, Pausen-, Sanitär- und Umkleidebereichen getrennt.
- Handwerker und Dienstleister erhalten keinen unbegründeten Zugang zu Räumen, in denen sich Kinder unbeaufsichtigt aufhalten oder ihre Intimsphäre besonders geschützt werden muss.
- Bei längerfristigen Tätigkeiten auf dem Schulgelände legt die Schulleitung geeignete Zugangs-, Aufenthalts- und Kontaktregeln fest und informiert die zuständigen Beschäftigten.
- Auffälliges oder grenzverletzendes Verhalten externer Personen wird unverzüglich der Schulleitung gemeldet; erforderliche Schutzmaßnahmen werden unmittelbar eingeleitet.

5.12 Rolle der SMV und des Vertrauenslehrers

Die SMV (Schülermitverantwortung) vertritt die Interessen der Schüler und übernimmt durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung:

- Unterstützt Schüler bei Konflikten und Problemen.
- Fördert die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler.
- Gibt Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen.

- Ist die Vertretung der Schülerschaft in verschiedenen Gremien der Schule.

Der von der Schülerschaft gewählte Vertrauenslehrer berät die SMV, verknüpft die SMV mit der Schulleitung und den Lehrkräften und unterstützt die SMV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Er ist ebenso Vertrauenslehrer aller Schüler. Im Rahmen des Schutzkonzeptes gehört es zu seinen Aufgaben, frühzeitig Verhaltensauffälligkeiten oder gefährdete Schüler zu erkennen und zu unterstützen, Schüler bei Bedarf anzuhören und ihnen als Vertrauensperson im Rahmen der Möglichkeiten beizustehen und entsprechend Klassenlehrer oder Schulleitung in Absprache mit den Schülern zu informieren, wenn weitergehende Maßnahmen notwendig sind.

Die durch SMV, Verbindungslehrer und Kollegen durchgeführten Präventionsmaßnahmen werden sukzessiv erweitert durch:

- Unterrichtseinheiten von Schülern für Schüler
- Workshops oder Projekttag für Schülerinnen und Schüler: altersangemessene Auseinandersetzung mit Diskriminierung und sexualisierter Gewalt; z. B. Pragma - Workshop für Klassen 5-8 namens "Friendship lenses," welche von Psychologen und Sozialpädagogen durchgeführt werden zu Themen wie Bullying, Empathie und Klassenklima sowie gegenseitigem Verständnis.
- Organisation eines Mental Health Day z. B. zum Thema Hassrede und Setzung von Grenzen oder Mental Health - Vorlesung und Workshop eines Psychologen zum Thema mentale Gesundheit in der heutigen digitalen Welt

6. Einrichtung und Aufgaben eines Interventionsteams (Schutzteam)

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung über das Verfahren der pädagogischen Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen bei der Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Schüler und der Meldung jeder Verletzung dieser Rechte an die zuständigen Behörden (Amtsblatt, Nummer 132/13) erfolgt die Information über den Artikel und das Schutzkonzept wie folgt:

1. Alle Eltern, die einen Schulvertrag mit dem Schulverein schließen, unterzeichnen ab Beschlussfassung die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes, der Schulordnung und des Leitbildes.
2. In der Vorbereitungswoche (letzte Woche im August) informiert der Schulleiter oder Stellvertreter die Lehrkräfte über die aktuellen Inhalte des Schutzkonzeptes.
3. In der 1. Schulwoche informieren die Klassenlehrer die Schüler über das Schutzkonzept und die Rechte der Schüler (siehe auch <http://nvurh.skolehr/prava.ucenika>, <https://www.unicef.de/informieren/materialien/grundschulpaket-kinderrechte/120828>, <https://www.unicef.de/informieren/materialien/unterrichtsmaterial-kinderrechte>)

4. Auf dem Elternabend informieren die Klassenlehrer die Eltern.
5. Das Schutzkonzept ist auf der Homepage der DISZ öffentlich zugänglich.
6. Bei evtl. Vorfällen mit Formen von Gewalt fertigen die aufsichtsführenden Lehrkräfte ein Protokoll an und informieren den Schulleiter.

Der Schulleiter benennt ein Schutzteam.

Das Schutzteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen (Stand August 2026):

- Schulleitung oder zuständige Vertretung
- Vertrauenslehrer/in
- Schulsozialpädagoge oder Schulsozialarbeit

Mitglieder des Schutzteams, die selbst betroffen, beschuldigt, Zeugin/Zeuge mit persönlicher Nähe zu einer beteiligten Person oder anderweitig befangen sind, nehmen an der Fallbearbeitung nicht teil. Die Schulleitung bestimmt für diesen Fall eine geeignete Ersatzperson. Ist die Schulleitung selbst betroffen oder befangen, wird die Fallverantwortung entsprechend der geltenden schulischen und staatlichen Zuständigkeitsregelung an eine unabhängige zuständige Stelle bzw. Vertretung übertragen.

6.1 Niedrigschwellige und unabhängige Beschwerdewege

Schülerinnen und Schüler müssen Beschwerden, Sorgen, Grenzverletzungen und Verdachtsmomente ohne Angst vor Nachteilen mitteilen können. Beschwerden werden ernst genommen, zeitnah bearbeitet und dürfen nicht zu Benachteiligungen der meldenden Person führen.

Die Schule stellt altersgerecht und gut sichtbar dar, an welche internen Ansprechpersonen sich Schülerinnen und Schüler wenden können. Dazu gehören insbesondere Klassenleitung, Vertrauenslehrer/in, Schulsozialarbeit bzw. Sozialpädagogik, Schulpsychologie und Schulleitung. Ist eine dieser Personen selbst betroffen oder Gegenstand der Beschwerde, muss ein anderer interner oder externer Meldeweg genutzt werden können.

Zusätzlich werden geeignete externe Beschwerde- und Beratungsstellen einschließlich der in Kapitel 11 genannten Stellen bekannt gemacht. Die Schule informiert Schülerinnen und Schüler darüber, dass sie sich bei Bedarf auch unmittelbar an eine externe Stelle wenden können.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich erfolgen. Soweit möglich wird der Eingang dokumentiert und der meldenden Person alters- und situationsgerecht erklärt, welche nächsten Schritte erfolgen und welche Informationen gegebenenfalls weitergegeben werden müssen.

Ist die Schulleitung selbst betroffen oder besteht ein Interessenkonflikt innerhalb des Schutzteams, wird die Bearbeitung an die nach den geltenden schulischen und staatlichen

Zuständigkeitsregelungen unabhängige zuständige Stelle bzw. Vertretung übertragen. Die DISZ hält die hierfür jeweils aktuellen Kontaktdaten in einer internen Verfahrensübersicht vor und überprüft diese mindestens jährlich.

7. Vorgehen bei Verdacht und Vorfällen

7.1 Eingreifen und Beenden des Vorfalls – Schutz und unmittelbare Maßnahmen

Bei einem Vorfall in der Schule ist die aufsichtsführende bzw. unterrichtende Lehrkraft verpflichtet, im Rahmen ihrer Kompetenzen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Betroffenen zu gewährleisten und den Vorfall zu beenden.

- Die verantwortliche Lehrkraft greift unmittelbar ein, trennt gegebenenfalls die beteiligten Schüler voneinander und sorgt für die notwendige Sicherheit.
- Der Vorfall bzw. der Verdacht wird unverzüglich an die Schulleitung und die Schulsozialarbeit gemeldet.
- Unmittelbar nach dem Vorfall soll im Erstkontakt mit dem bzw. den beteiligten Schülern eine Deeskalation erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Situation nicht weiter eskaliert und alle Beteiligten zunächst geschützt und stabilisiert werden.
- Das betroffene Kind erhält, soweit erforderlich, unmittelbar Unterstützung und Schutz. Die Schulpsychologin bzw. eine geeignete Fachperson wird informiert und kann weitere Unterstützung anbieten.
- Gegebenenfalls erhält das Kind Beratung oder professionelle Unterstützung innerhalb oder außerhalb der Schule.
- Ist ein Kind so schwer verletzt, dass ärztliche bzw. dringende medizinische Hilfe erforderlich ist, muss die Lehrkraft oder die Schulleitung unverzüglich medizinische Hilfe anfordern, insbesondere den Rettungsdienst verständigen, und dessen Anweisungen befolgen. Muss der Schüler vor dem Eintreffen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in eine medizinische Einrichtung gebracht werden, begleitet ihn eine schulische Mitarbeiterin bzw. ein schulischer Mitarbeiter.
- Handelt es sich um einen besonders schweren Vorfall, der bei betroffenen Schülern oder Zeugen ein Trauma verursachen kann, ist die Schulleitung verpflichtet, die zuständigen Stellen wie Polizei, Jugendamt oder das Bildungsministerium zu informieren, damit gegebenenfalls körperliche, psychologische oder soziale Unterstützung sichergestellt werden kann.
- Bei einer Meldung des Vorfalls an die Polizei erfolgt die Befragung bzw. Vernehmung des Schülers in Anwesenheit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. In diesem Fall ist zusätzlich die Vertretung des Sozialamtes hinzuzuziehen. Bis zum Eintreffen der Erziehungsberechtigten begleitet eine von der Schulleitung benannte Lehrkraft den Schüler.

- Die Schule und die Familien der betroffenen Kinder sind verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit der Polizei zu kooperieren und die erforderlichen Informationen zum Vorfall zur Verfügung zu stellen.
- In allen Phasen der Aufklärung und Bearbeitung des Vorfalls sind Film- und Tonaufnahmen durch Schüler oder schulische Mitarbeiter nicht gestattet, sofern keine ausdrückliche gesetzliche oder behördliche Grundlage dafür besteht.
- Gespräche mit betroffenen, beschuldigten und zeugenden Personen werden alters- und situationsgerecht, möglichst getrennt voneinander und durch geeignete Fachpersonen geführt. Die Schule vermeidet unnötige Mehrfachbefragungen. Bei einem möglichen strafbaren Sachverhalt werden die zuständigen externen Stellen nach den geltenden Vorschriften einbezogen. Die Schule trifft keine Maßnahmen, die eine erforderliche Beweissicherung, ein Ermittlungsverfahren oder den Schutz betroffener Kinder beeinträchtigen könnten.

7.2 Dokumentieren und informieren:

- Nach der unmittelbaren Sicherung und Beendigung des Vorfalls erfolgt eine zeitnahe Dokumentation und Information.
- Der Vorfall wird schriftlich dokumentiert und das Protokoll an die zuständige Abteilungsleitung und die Schulleitung weitergeleitet.
- Soweit möglich, enthält die Dokumentation eine erste Einschätzung des Gefährdungsgrades (I, II oder III).
- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes sowie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des mutmaßlich verursachenden Kindes werden zeitnah durch den Klassenlehrer, den Fachlehrer oder die Schulleitung über den Vorfall informiert und angemessen in den weiteren Prozess einbezogen.
- Alle Fallinformationen werden vertraulich und nach dem Grundsatz ‚so viel Information wie erforderlich, so wenig wie möglich‘ verarbeitet. Zugriff erhalten nur Personen, die ihn für ihre konkrete Aufgabe benötigen. Protokolle werden sicher gespeichert, vor unbefugtem Zugriff geschützt und entsprechend den geltenden Datenschutz- und Aufbewahrungsvorschriften aufbewahrt. Eine Weitergabe an Gremien oder Personen erfolgt nur, soweit sie für Schutz, Intervention, gesetzliche Meldepflichten oder die konkrete Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Schulleitung legt Zuständigkeit, Speicherort, Zugriffsrechte und Lösch-/Aufbewahrungsfristen schriftlich fest.“

7.3 Überprüfung und Aufklärung des Verdachts

Nach der ersten Sicherung und Information wird der Vorfall sachlich und möglichst objektiv aufgeklärt.

- Die Schulleitung bzw. das Interventionsteam leitet eine interne Untersuchung ein, um den Verdacht zu überprüfen und den Sachverhalt möglichst vollständig zu klären.
- Der Schulleiter, der Klassenlehrer oder eine dafür beauftragte Fachperson führt Gespräche mit den beteiligten Schülern sowie mit Zeugen und anderen Personen, die relevante Informationen zum Vorfall haben.
- Dabei werden insbesondere die Art, die Form, die Intensität, die Schwere und die Dauer des Vorfalls sowie die jeweiligen Umstände ermittelt.
- Die Gespräche werden altersgerecht, sachlich und ohne Vorverurteilung geführt.
- Bei schwerwiegenden Verdachtsfällen werden, soweit erforderlich, externe Fachstellen oder zuständige Behörden einbezogen.
- Die Aufklärung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Kinder und der Vertraulichkeit der Informationen.

7.4 Unterstützung für das vom Vorfall betroffene Kind:

Unabhängig von der weiteren Aufklärung erhält das vom Vorfall betroffene Kind angemessene Unterstützung und Schutz.

- Gespräche mit betroffenen, beschuldigten und zeugenden Personen werden alters- und situationsgerecht, möglichst getrennt voneinander und durch geeignete Fachpersonen geführt.
- Die Schule vermeidet unnötige Mehrfachbefragungen. Bei einem möglichen strafbaren Sachverhalt werden die zuständigen externen Stellen nach den geltenden Vorschriften einbezogen.
- Die Schule trifft keine Maßnahmen, die eine erforderliche Beweissicherung, ein Ermittlungsverfahren oder den Schutz betroffener Kinder beeinträchtigen könnten.
- Die Schule schützt betroffene Schülerinnen und Schüler vor Einschüchterung, Vergeltung, weiterer Ausgrenzung und unnötiger Konfrontation mit der beschuldigten Person. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden individuell festgelegt und regelmäßig überprüft. Die betroffene Person wird – soweit alters- und situationsgerecht möglich – über die nächsten Schritte und vorhandene Unterstützungsangebote informiert.
- Das betroffene Kind erhält unmittelbar Schutz vor weiteren Übergriffen oder Belastungen.
- Die Schulsozialarbeit bzw. eine andere geeignete Fachperson wird informiert und bietet dem Kind bei Bedarf Unterstützung an.
- Je nach Situation können weitere interne oder externe Beratungs- und Unterstützungsangebote hinzugezogen werden.
- Die Schule beobachtet die Situation im weiteren Verlauf und stellt sicher, dass es zu keinen weiteren Übergriffen oder Benachteiligungen kommt.

7.5 Interventionsplan und Bearbeitung des Vorfalls

Abhängig vom Gefährdungsgrad wird in der Klassenkonferenz bzw. im Schutzteam ein individueller Interventionsplan erstellt. Dabei stehen sowohl die Fürsorge für das betroffene Kind als auch die pädagogische Bearbeitung des Fehlverhaltens im Mittelpunkt.

Mögliche Bestandteile des Interventionsplans sind:

- Auseinandersetzung mit dem konkreten Verhalten bzw. Vorfall
- Klärung der Handlungsmotive und der zugrunde liegenden Konflikte
- Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln
- Auseinandersetzung mit den Folgen des eigenen Verhaltens
- Entwicklung von Empathie und Einfühlungsvermögen in die Erfahrungen des betroffenen Kindes
- Klärung der Bereitschaft zu einer Täter-Opfer-Aussöhnung bzw. zu einer geeigneten Form der Konfliktbearbeitung
- Prüfung, ob und unter welchen Bedingungen eine Täter-Opfer-Aussöhnung sinnvoll und für das betroffene Kind zumutbar ist
- Einbeziehung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Zeugen und Betroffenen in weitere Gespräche, soweit dies für die Bearbeitung des Vorfalls sinnvoll und zulässig ist
- Festlegung konkreter pädagogischer, unterstützender und gegebenenfalls ordnungsrechtlicher Maßnahmen

Eine Täter-Opfer-Aussöhnung darf nicht gegen den Willen des betroffenen Kindes erfolgen und ersetzt bei schwerwiegenden Vorfällen weder die notwendige Aufklärung noch erforderliche Schutz- oder Ordnungsmaßnahmen.

7.6 Nachsorge – Aufarbeitung – Vorsorge in Verantwortung des Klassenlehrers oder des Interventionsteams:

- Wiedergutmachung (die Konfliktbearbeitung kann auch in getrennten Einzelgesprächen mit einem erfahrenen Streitschlichter/Mediator erfolgen)
- Auflagen an die Beteiligten zur Teilnahme an Workshops zu Themen: Streit, Gefühle, Verhaltensregeln (u. a.) aussprechen
- Klassenlehrer/Schulleitung/Klassenkonferenz, ggf. Polizei, Jugendgerichtshilfe werden über das Ergebnis der Aussöhnungsbemühungen informiert
- Alle wesentlichen Schritte werden nachvollziehbar dokumentiert. Informationen werden nur an diejenigen Personen und Stellen weitergegeben, die sie für ihre konkrete Aufgabe im Schutz- oder Interventionsverfahren benötigen (Klassenlehrer oder Interventionsteam).

- Handlungsalternativen für ähnliche Situationen entwickeln

8. Vorgehen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder Kindeswohlgefährdung

Klärungsgespräch mit dem Kind führen

Das Kind erhält Gelegenheit, in eigenen Worten zu berichten. Es wird nicht gedrängt; suggestive Fragen und Formulierungen, die seine Schilderung beeinflussen könnten, werden vermieden. Aussagen, Beobachtungen und unmittelbar ergriffene Maßnahmen werden zeitnah, sachlich und möglichst wortgetreu dokumentiert.

Einschätzung und interne Abstimmung

Bestehen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, werden die Schulleitung und die zuständige Fachperson bzw. das Schutzteam unverzüglich einbezogen. Bei Unsicherheit wird die Situation fachlich abgeklärt. Die interne Abstimmung darf notwendige externe Meldungen oder dringende Schutzmaßnahmen nicht verzögern.

Bei akuter Gefahr für Leib, Leben oder Sicherheit des Kindes werden unverzüglich die zuständigen Notfall- bzw. Schutzstellen eingeschaltet.

Einbeziehung der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten werden grundsätzlich angemessen einbezogen, soweit dadurch der Schutz des Kindes, eine behördliche Maßnahme oder eine erforderliche Beweissicherung nicht gefährdet wird. Besteht der Verdacht, dass die Gefährdung aus dem familiären Umfeld ausgeht, wird vor einer Kontaktaufnahme geprüft, ob und in welcher Form die Sorgeberechtigten informiert werden können.

Kontaktaufnahme mit externen Stellen

Je nach Gefährdungslage werden die nach kroatischem Recht zuständigen Stellen, insbesondere Polizei, zuständige Sozialbehörde bzw. Kinderschutzstellen, einbezogen. Die jeweils aktuellen Zuständigkeiten und Kontaktdaten werden in Kapitel 11 bzw. in einer internen Verfahrensübersicht vorgehalten und regelmäßig überprüft.

Bei einer möglichen Straftat führt die Schule keine eigenständige beweisorientierte Befragung oder Konfrontation durch und trifft keine Maßnahmen, die eine erforderliche Beweissicherung oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren beeinträchtigen könnten.

Aussagen gegenüber Polizei oder Behörden

Mitarbeitende machen gegenüber Polizei oder anderen zuständigen Behörden wahrheitsgemäße Angaben im Rahmen ihrer gesetzlichen und dienstlichen Pflichten. Die Schule nimmt keinen Einfluss darauf, ob eine Person behördlich als Zeugin oder Zeuge geführt wird. Die rechtliche Einordnung und Verfahrensführung obliegen der jeweils zuständigen Behörde.

Besondere Hinweise bei sexualisierter Gewalt

Hinweise auf sexualisierte Gewalt werden mit besonderer Sensibilität und Priorität behandelt. Die Schilderung des Kindes wird ernst genommen; das Kind erhält Schutz und Unterstützung. Eine eigenständige beweisorientierte Befragung oder Konfrontation durch die Schule findet nicht statt.

Dem Kind werden keine uneingeschränkten Geheimhaltungszusagen gemacht. Es wird altersgerecht erklärt, dass Informationen weitergegeben werden müssen, wenn dies zu seinem Schutz erforderlich ist. Soweit möglich wird das weitere Vorgehen mit dem Kind transparent besprochen.

Dokumentation und Nachsorge

Alle wesentlichen Wahrnehmungen, Gespräche, Entscheidungen, Meldungen und Schutzmaßnahmen werden entsprechend den Datenschutz- und Dokumentationsregelungen dieses Schutzkonzepts festgehalten. Die Schule überprüft im weiteren Verlauf, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen wirksam sind und ob zusätzliche Unterstützung für das Kind erforderlich ist.

9. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an der DISZ mit Konsequenzen:

(siehe Schulordnung: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an der DISZ)

1. Beispiel für leichte Verstöße (Gefährdungsgrad I):

- Mündlicher Tadel (Verwarnung) durch den Klassenlehrer
- Fachliche Nacharbeit mit Kontrolle durch den Fachlehrer oder Sonderaufgaben zum Wohle der Schüler (Verbesserung Außenanlagen, Sauberkeit im Inneren etc.)
- Elterngespräch zur Sensibilisierung für das Fehlverhalten gemeinsam mit dem Schüler

2. Beispiel für mittelschwere Verstöße (Gefährdungsgrad II):

- Eintragung in das UNTIS Klassenbuch
- Schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer oder die Schulleitung
- Sozialarbeit oder Beratungsgespräche für den Schüler
- Annahme von Workshopangeboten

3. Beispiel für schwerwiegende Verstöße (Gefährdungsgrad III):

- Androhung und Ausschluss vom Unterricht für einen bestimmten Zeitraum

- Androhung oder vorübergehender Ausschluss von schulischen Veranstaltungen
- Androhung der Entlassung aus der Schule und Entlassung aus der Schule
- Einbeziehung der Polizei oder anderer rechtlicher Maßnahmen bei schwerem Fehlverhalten wie z. B. körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Schüler an der Deutschen Internationalen Schule Zagreb zu gewährleisten und ein positives Lernumfeld zu fördern.

Maßnahmen, die Kinder beschämen, körperlich oder psychisch verletzen oder die Aufsichtspflicht verletzen, werden nicht angewandt.

9. Aufgaben Schulpsychologe/in, Sozialpädagoge/in, Schulsozialarbeit

- Unterstützt die Einhaltung der kroatischen Bestimmungen und der Schulordnung und des Leitbildes.
- Beratung und Krisenintervention in enger Abstimmung mit Klassen- und Fachlehrkräften sowie der Schulleitung.
- Berät die Lehrkräfte bei allgemeinen pädagogischen Fragen und Fragen wie Stressbewältigung, Lehrer-Eltern-Konflikte, Mobbing, Belästigung etc.
- Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler bei unterschiedlichen Fragestellungen: Berufswahl, Konflikte im Elternhaus und in der Schule, Leistungsanforderungen, Migration, Pubertät, Streit unter Schülern, Ausgrenzung, Freizeitgestaltung, Schüler mit besonderem Hilfebedarf etc.
- Leistet konstruktive Hilfe und entwickelt gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern Bewältigungsstrategien.
- Bietet sich als Mediator/in bei Konflikten in der Schule an.
- Leitet Informationsmaterial über Hilfsmöglichkeiten außerhalb der Schule an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern weiter und bietet Vorträge an.
- Im Rahmen der Beratungsarbeit führt Gespräche mit Eltern und vermittelt dabei weiterführende Beratungsinstitutionen und Unterstützungsmöglichkeiten.
- Entwickelt Projekt-Ideen auf der Grundlage der festgestellten Bedarfe der Schülerinnen und Schüler und Eltern.

10. Beratungs- und Notfallnummern

Örtlich zuständige Polizeistation IV. policijska postaja Zagreb PP Maksimir	01 4570 560
Polizei/Hitne intervencije	192, 112
Nationale Nummer für vermisste Kinder (Nacionalni broj za prijavu nestale djece)	116 000
Hilfelinie für die Kinder (Hrabri telefon za djecu)	116 111
Beratungs- und Hilfestelle für Kinder und Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen (Plavi telefon)	01 48 33 888
Hilfelinie für Eltern (Hrabri telefon za roditelje)	0800 0800
Psychologische Beratung und Unterstützung Psihološka pomoć - Psihološki centar TESA	01 4828 888
Kinderbeauftragte – Schutz von Kinderrechten (Pravobraniteljica za djecu)	01 4929 669

Beschlossen in der Gesamtkonferenz am: 16.9.2026